

4. Änderung der Entgeltregelung der Stadt Renningen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen (TAKKI)



Der Gemeinderat hat am 17.07.2024 folgende 4. Änderung der Entgeltregelung der Stadt Renningen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen (TAKKI) vom 23.11.2020, zuletzt geändert am 17.07.2023, beschlossen:

§ 1 Änderung der Entgelthöhe

§ 5 Entgelthöhe

TAKKI gültig ab	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* unter 18 Jahren			Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kin- dern* unter 18 Jahren			Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren			Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren		
	23/24	24/25	25/26	23/24	24/25	25/26	23/24	24/25	25/26	23/24	24/25	25/26
Entgelt je Stunde der wöchentlichen Betreuungszeit	3,16 €	3,40 €	3,65 €	2,35 €	2,53 €	2,76 €	1,59 €	1,71 €	1,86 €	0,63 €	0,67 €	0,74 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Entgeltregelung der Stadt Renningen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen (TAKKI) bleiben unverändert.

Renningen, den 17.07.2024

Gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.